

Erklärung über den Nichtgebrauch von

Quaternäre Tenside wie DTDMAC (Bis-(hydriertes Talgalkyl)-dimethylammoniumchlorid), DODMAC (Dimethyl-dioctadecylammonium-chlorid), DSDMAC (Distearyldimethylammoniumchlorid), DHTDMAC (Di(gehärtetes Talg)-dimethylammoniumchlorid), BAC (Benzalkoniumchlorid), DDAC-C10 (Didecyldimethylammoniumchlorid)

In der Produktion **aller** durch Siegwirk gelieferten Produkte werden quaternäre Tenside wie DTDMAC (Bis-(hydriertes Talgalkyl)-dimethylammoniumchlorid), DODMAC (Dimethyl-dioctadecylammonium-chlorid), DSDMAC (Distearyldimethylammoniumchlorid), DHTDMAC (Di(gehärtetes Talg)-dimethylammoniumchlorid), BAC (Benzalkoniumchlorid), DDAC-C10 (Didecyldimethylammoniumchlorid) nicht als konstitutionelle Bestandteile verwendet ¹.

Infolgedessen können unsere Produkte weder mit der schlechten biologischen Abbaubarkeit dieser quaternären Tenside in Verbindung gebracht werden, noch mit deren möglichem Nachweis in Lebensmitteln, welcher durch die Verwendung in Pestiziden oder in Reinigungsmitteln in der Lebensmittelindustrie bedingt ist.

¹ In besonderen Ausnahmefällen kann das Vorhandensein solcher Verbindungen in Spezialprodukten und Spezialrohstoffen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Jedoch weisen Druckfarbschichten auf Druckerzeugnissen nur äußerst geringe Schichtdicken in der Größenordnung von 1 bis maximal 5 µm (= 1/1000 - 1/200 mm) auf. D.h. trotz des intensiven Farbeindrucks handelt es sich nur um äußerst geringe Mengen Druckfarbe pro Flächeneinheit. Daraus folgt, dass auch in den erwähnten Fällen keine Gefährdung durch die Druckfarbschicht herzuweisen ist.

Die Informationen in diesem Dokument geben die Richtlinien und Verpflichtungen von Siegwirk wider. Diese Erklärung ist ohne Unterschrift gültig.